

Aufgrund § 17 Absatz 1 Nr. 4 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66–87), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 757), i.V.m. § 5 Absatz 6 Buchstabe „d“ der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. März 2022 (HÄBL 7–8/2022, S. 460), hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 25. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen 2020 (WBO 2020)

I.

Die Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen 2020 (WBO 2020) vom 26. November 2019 (HÄBL 6/2020 – Online-Sonderausgabe Weiterbildungsordnung 2020 – www.laekh.de Rubrik Weiterbildung), geändert am 16. September 2020 (HÄBL 11/2020, S. 630), geändert am 28. November 2020 (HÄBL 1/2021, S. 33), geändert am 26. März 2022 (HÄBL 7/2022, S. 463), geändert am 26. November 2022 (HÄBL 1/2023, S. 56), zuletzt geändert am 25. März 2023 (HÄBL 07–08/2023, S. 454) wird wie folgt geändert:

- 1.) In Abschnitt B Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägungen wird im Abschnitt „Patientenbezogene Inhalte“ in Zeile 14 das Wort „Telemedizin“ ersetzt durch „Digitalisierung im Kontext ärztlichen Handelns (Interaktion, Diagnostik, Therapiemanagement)“ und eine neue Zeile 15 hinzugefügt mit einem neuen Abschnitt in der Spalte „Handlungskompetenz“, welcher lautet: „Beurteilung und Einsatz digitaler Anwendungen für Anamnese, Diagnostik und Therapie“

Abschnitt B

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägungen

Patientenbezogene Inhalte	
Digitalisierung im Kontext ärztlichen Handelns (Interaktion, Diagnostik, Therapiemanagement)	
	Beurteilung und Einsatz digitaler Anwendungen für Anamnese, Diagnostik und Therapie

- 2.) In Abschnitt B im Gebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin, unter Facharzt/Fachärztin für Physikalische und Rehabilitative Medizin wird in „Weiterbildungsinhalte der Facharzt-Kompetenz“, „Spezifische Inhalte der Facharzt-Weiterbildung Physikalische und Rehabilitative Medizin“ im Abschnitt Frührehabilitation, in Zeile 4 in der Handlungskompetenz „Planung und Durchführung der Frührehabilitation einschließlich frührehabilitativer Komplexbehandlung im multiprofessionellen Team“ (Richtzahl 50) der Teil „einschließlich frührehabilitativer Komplexbehandlung“ gestrichen. Die Handlungskompetenz lautet dann „Planung und Durchführung der Frührehabilitation im multiprofessionellen Team“ (Richtzahl 50).

Facharzt/Fachärztin für Physikalische und Rehabilitative Medizin

Frührehabilitation		
	Planung und Durchführung der Frührehabilitation im multiprofessionellen Team	50

Bekanntmachungen der Landesärztekammer Hessen

3.) In Abschnitt B im Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie, wird unter „Schwerpunkt Forensische Psychiatrie“ folgendes geändert:

- a) Im Abschnitt „Übergreifende Inhalte der Schwerpunkt-Weiterbildung Forensische Psychiatrie“ entfallen Richtzahlen beim Risk-Assessment-Gutachten und bei der Beurteilung von Geschäftsunfähigkeit, Testierunfähigkeit, betreuungsrechtlicher Unterbringung. Die Richtzahl bei der „Gutachtenerstellung zur Schuldfähigkeit unter Anwendung der Terminologie juristischer Eingangsmerkmale“ wird von 30 auf 8 gekürzt.
- b) Im Abschnitt „Forensisch-psychiatrische Begutachtung“ wird in Zeile 1 die Handlungskompetenz „Beurteilung der Schuldfähigkeit und Anwendung einer Maßregel, davon“ (Richtzahl 30) geändert in „Beurteilung der psychiatrischen Voraussetzungen einer Maßregel, davon“ (Richtzahl 5).

Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie

Schwerpunkt Forensische Psychiatrie

Übergreifende Inhalte der Schwerpunkt-Weiterbildung Forensische Psychiatrie		
	Risk-Assessment-Gutachten	
	Gutachtenerstellung zur Schuldfähigkeit unter Anwendung der Terminologie juristischer Eingangsmerkmale	8
	Beurteilung von Geschäftsunfähigkeit, Testierunfähigkeit, betreuungsrechtlicher Unterbringung	
Forensisch-psychiatrische Begutachtung		
	Beurteilung der psychiatrischen Voraussetzungen einer Maßregel, davon	5
	- bei Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht	2

4.) In Abschnitt B im Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, wird unter „Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ folgendes geändert:

- a) Im Abschnitt „Krankheitslehre und Diagnostik“ in Zeile 11 wird die Handlungskompetenz „Psychosomatische und psychotherapeutische Untersuchungen einschließlich psychopathologischer Befunde und deren standardisierter Erfassung, davon“ geändert in „Psychosomatische und psychotherapeutische Untersuchungen einschließlich psychopathologischer Befunde und deren standardisierter Erfassung, davon müssen mindestens 40 im Hauptverfahren und können bis zu 20 Untersuchungen in einer oder beiden anderen Grundorientierung(en) erbracht werden“ (Richtzahl 60).
- b) Im Abschnitt „Krankheitslehre und Diagnostik“ in Zeile 12–14 wird in der Handlungskompetenz jeweils der Ausdruck „davon können bis zu 20 Untersuchungen in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden“ (jeweils am Ende der Kompetenz) sowie jeweils die Richtzahl 60 gestrichen.
- c) Im Abschnitt „Therapie psychosomatischer Störungen und Erkrankungen“ in Zeile 1 wird in der Handlungskompetenz im letzten Teil ab „davon“ neu gefasst in: „[...]davon müssen mindestens 80 im Hauptverfahren und können bis zu 20 Behandlungen in einer oder beiden anderen Grundorientierung(en) erbracht werden“

Facharzt/Fachärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Krankheitslehre und Diagnostik		
	Psychosomatische und psychotherapeutische Untersuchungen einschließlich psychopathologischer Befunde und deren standardisierter Erfassung, davon müssen mindestens 40 im Hauptverfahren und können bis zu 20 Untersuchungen in einer oder beiden anderen Grundorientierung(en) erbracht werden	60

	<p>ENTWEDER</p> <ul style="list-style-type: none"> - dokumentierte Untersuchungen im psychodynamischen/tiefenpsychologischen Verfahren, z. B. psychodynamisches Erstinterview, tiefenpsychologisch-biographische Anamnese, strukturierte Interviews einschließlich Testdiagnostik 	
	<p>ODER</p> <ul style="list-style-type: none"> - dokumentierte Untersuchungen im verhaltenstherapeutischen Verfahren, z. B. strukturierte Interviews, Testdiagnostik und Verhaltensanalyse 	
	<p>ODER</p> <ul style="list-style-type: none"> - dokumentierte Untersuchungen im Verfahren der systemischen Therapie, z. B., strukturiertes systemisches Interview im Ein- und Mehrpersonensetting zur Diagnostik von interaktionellen Mustern, Beziehungsdynamiken, Ressourcen und Lösungskompetenzen im relevanten System, einschließlich Genogramm und Testdiagnostik, 	
Therapie psychosomatischer Störungen und Erkrankungen		
	<p>Psychosomatische und psychotherapeutische Behandlungen einschließlich traumabedingter und sexueller Störungen mit besonderer Gewichtung der psychosomatischen Symptomatik unter Einschluss der Anleitung zur Bewältigung somatischer und psychosomatischer Störungen und Erkrankungen und/oder der multimodalen psychosomatisch-psychotherapeutischen Komplexbehandlung und der multimodalen Therapie im stationären Setting in dokumentierten Fällen, davon müssen mindestens 80 im Hauptverfahren und können bis zu 20 Behandlungen in einer oder beiden anderen Grundorientierung(en) erbracht werden</p>	100
	<ul style="list-style-type: none"> - Psychotherapien von 30 bis 100 Stunden pro Behandlungsfall einschließlich Bericht an den Gutachter 	8
	<ul style="list-style-type: none"> - Kurzzeitpsychotherapien von 5 bis 25 Stunden pro Behandlungsfall 	50
	<ul style="list-style-type: none"> - Gruppenpsychotherapien von 200 Stunden mit 3 bis 9 Patienten 	

5.) In Abschnitt B im Gebiet Radiologie, unter „Facharzt für Radiologie“ wird in „Weiterbildungsinhalte der Facharzt-Kompetenz“, „Spezifische Inhalte der Facharzt-Weiterbildung Radiologie“ unter „Bildgebung der Mamma“ in Zeile 1 die Handlungskompetenz am Ende ergänzt durch ein „davon“ und eine Zeile 2 hinzugefügt, die „- können bis zu 500 Befundungen im Rahmen einer von der Ärztekammer anerkannten Fallsammlung angerechnet werden“ lautet.

Facharzt/Fachärztin für Radiologie

Bildgebung der Mamma		
	<p>Indikation, Durchführung und Befunderstellung von allen bildgebenden und bildgestützten interventionellen/endovaskulären Verfahren an der Mamma, davon</p>	1.500
	<ul style="list-style-type: none"> - können bis zu 500 Befundungen im Rahmen einer von der Ärztekammer anerkannten Fallsammlung angerechnet werden 	

6.) In Abschnitt C in der Zusatz-Weiterbildung „Physikalische Therapie“ wird direkt unter „Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie“ der Satz „Die Inhalte der Zusatzweiterbildung Physikalische Therapie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt Physikalische und Rehabilitative Medizin.“ hinzugefügt.

Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin.

7.) In Abschnitt C in der Zusatz-Weiterbildung „Transplantationsmedizin“ wird in „Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung“ in „Spezifische Inhalte für die Kinder- und Jugendmedizin“ in „Diagnostik und Therapie“:

1. In der Spalte Handlungskompetenz eine neue Zeile 2 mit „ENTWEDER“ eingefügt.
2. In der Spalte Handlungskompetenz im Anschluss an „Teilnahme an Nieren- und/oder Lebertransplantationen bei Kindern und Jugendlichen“ mit jeweils einer neuen Zeile neu angeschlossen (ohne Nummerierung):
 - a. „ODER“
 - b. Echokardiographie und EKG
 - c. – vor Transplantationen (Richtzahl 50)
 - d. – nach Transplantationen (Richtzahl 100)
 - e. Re-/Linksherzkatheter einschließlich Koronarangiographie nach Herztransplantation
 - f. Endomyokardbiopsie nach Herztransplantation
 - g. Teilnahme an Herztransplantationen bei Kindern und Jugendlichen.

Zusatz-Weiterbildung Transplantationsmedizin

Spezifische Inhalte für die Facharzt-Weiterbildung Kinder- und Jugendmedizin		
Diagnostik und Therapie		
	Behandlung von Kindern und Jugendlichen vor und nach Nieren-, Leber-, Darm-, Herz- und/oder Lungentransplantation, auch im Langzeitverlauf	
	ENTWEDER	
	Farbkodierte Duplexsonographie	
	- entweder des Nierentransplantats	50
	- oder des Lebertransplantats, davon	
	- vor Transplantation	20
	- nach Transplantation	100
	Nieren- und/oder Lebertransplantatbiopsie	10
	Teilnahme an Nieren- und/oder Lebertransplantationen bei Kindern und Jugendlichen	
	ODER	
	Echokardiographie und EKG	
	- vor Transplantation	50
	- nach Transplantation	100
	Re-/Linksherzkatheter einschließlich Koronarangiographie nach Herztransplantation	
	Endomyokardbiopsie nach Herztransplantation	
	Teilnahme an Herztransplantationen bei Kindern und Jugendlichen	

8.) In Abschnitt C wird die Zusatzweiterbildung „Ambulante Geriatrie“ gestrichen. Folgende spezielle Übergangsregelung wird an der Stelle eingeführt:

„Ambulante Geriatrie

Wer vor dem 1. Januar 2024 mit der Zusatzweiterbildung „Ambulante Geriatrie“ begonnen hat, darf bis einschließlich 31. Dezember 2027 den Antrag auf Anerkennung der Zusatzbezeichnung „Ambulante Geriatrie“ stellen. Es gelten die Zulassungsbedingungen der WBO 2005 nach Maßgabe der bisher geltenden Weiterbildungsordnung (Weiterbildungsordnung

vom 15. August 2005 (HÄBL Sonderheft 10/2005, S. 1–73), zuletzt geändert am 26. März 2019 (HÄBL 07–08/2019, S. 480)). Nach Ende dieser speziellen Übergangsfrist wird die „Ambulante Geriatrie“ vollständig gestrichen.“

Zusatz-Weiterbildung Ambulante Geriatrie

Wer vor dem 1. Januar 2024 mit der Zusatzweiterbildung „Ambulante Geriatrie“ begonnen hat, darf bis einschließlich 31. Dezember 2027 den Antrag auf Anerkennung der Zusatzbezeichnung „Ambulante Geriatrie“ stellen. Es gelten die Zulassungsbedingungen der WBO 2005 nach Maßgabe der bisher geltenden Weiterbildungsordnung (Weiterbildungsordnung vom 15. August 2005 (HÄBL Sonderheft 10/2005, S. 1–73), zuletzt geändert am 26. März 2019 (HÄBL 07–08/2019, S. 480)). Nach Ende dieser speziellen Übergangsfrist wird die „Ambulante Geriatrie“ vollständig gestrichen.“

9.) In Abschnitt C „Zusatz-Weiterbildung Transplantationsmedizin“, wird am Ende der Beschreibung (tabellarische Auflistung der Kompetenzen) folgende spezielle Übergangsregelung eingeführt:

„Übergangsbestimmung:

Abweichend von § 20 Abs. 8 wird die 3-jährige Übergangsfrist um 2 Jahre verlängert.“

II. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 25. November 2023 beschlossene Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, 28. November 2023



Dr. med. Edgar Pinkowski
– Präsident –

Genehmigungsvermerk:
Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
V8b 18b2120-0001/2008/004

Die von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 25. November 2023 beschlossene Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen wird von mir gemäß § 17 Abs. 2 Heilberufsgesetz genehmigt.

Wiesbaden, 6. Dezember 2023
Im Auftrag gez. Dr. Stefan Herb

Interessenkonflikt

Autoren sind aufgefordert, mögliche Interessenkonflikte offenzulegen. Eine Erklärung ist dem Manuskript beizufügen: „Die Autoren erklären, dass sie keine finanziellen Verbindungen mit einer für den Artikel relevanten Firma haben.“ Oder: „Die Arbeit wurde durch die Firma ABC unterstützt.“ (LÄKH)